

Pilotprojekt:

„Restorative Justice‘ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проєкт:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 26 / Публікація матеріалів № 26

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 1223-VII vom 17. April 2014

**„Über die Wiederherstellung der Rechte von Personen, die aus
nationalen Merkmalen deportiert wurden“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 1223-VII (Deportiertengesetz)

Präambel

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Art. 2. Gesetzgebung der Ukraine über die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 3. Staatliche Politik betreffend die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 4. Anerkennung des Status deportierter Personen

Art. 5. Gewährung und Entziehung des Status einer deportierten Person

Art. 6. Staatliche Garantien für deportierte Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind

Art. 7. Verfahren und Bedingungen für die Entschädigung

Art. 8. Finanzierung von Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 9. Befugnisse des Ministerkabinetts der Ukraine im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 10. Befugnisse der zentralen Behörde der Exekutive, die die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen gewährleistet

Art. 11. Befugnisse der Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und des Ministerrats der Autonomen Republik Krym, der örtlichen staatlichen Administrationen und der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 12. Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen die Gesetzgebung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte von aus nationalen Merkmalen deportierten Personen

Art. 13. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Art. 14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 1223-VII vom 17. April 2014
„Über die Wiederherstellung der Rechte von Personen,
die aus nationalen Merkmalen deportiert wurden“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2014, Nr. 26, Pos. 896)

Mit Änderungen durch

- Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018, VVRU 2018, Nr. 20, Pos. 189;
- Gesetz Nr. 2581-VIII vom 2.10.2018, VVRU 2018, Nr. 46, Pos. 371;
- Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022, VVRU 2023, Nr. 47-50, Pos. 120;
- Gesetz Nr. 4017-IX vom 10.10.2024, OVU 2024, Nr. 104, Pos. 6632.

{Es wird festgelegt, dass im Jahr 2025 die in Art. 6 Abs. 10 UAbs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergünstigungen gemäß dem Gesetz Nr. 4059 vom 19.11.2024¹ gewährt werden, sofern das durchschnittliche monatliche Gesamteinkommen der Familie pro Person in den vorangegangenen sechs Monaten den Betrag des Einkommens nicht überschreitet, das in dem durch das Ministerkabinett der Ukraine festgesetzten Verfahren Anspruch auf eine steuerliche soziale Vergünstigung gibt}

{Im Text des Gesetzes wird das Wort „Massenmedien“ in allen Fällen durch das Wort „Medien“ gemäß dem Gesetz Nr. 2849 vom 13.12.2022 ersetzt}

Dieses Gesetz definiert den Status von Personen, die aus nationalen Merkmalen deportiert wurden, und legt die staatlichen Garantien für die Wiederherstellung ihrer Rechte, die Grundsätze der staatlichen Politik und die Befugnisse der staatlichen Behörden und der Börden der örtlichen Selbstverwaltung zur Wiederherstellung der Rechte dieser Personen fest.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz werden die Begriffe in den folgenden Bedeutungen verwendet:

– Deportation ist die gewaltsame Umsiedlung von Völkern, nationalen Minderheiten und Personen aus nationalen Merkmalen von ihrem ständigen Aufenthaltsort auf der Grundlage von Beschlüssen der staatlichen Behörden der ehemaligen UdSSR oder der Unionsrepubliken;

¹ Anm. d. Ü.: Veröffentlicht in: OVU 2024, Nr. 108, Pos. 6869.

– Entschädigung ist der Ersatz des materiellen Schadens, der einer deportierten Person durch die Deportation entstanden ist, durch den Staat.

Artikel 2. Gesetzgebung der Ukraine über die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen²

(1) Die Gesetzgebung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen besteht aus der Verfassung der Ukraine, dem Gesetz der Ukraine „Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“³, diesem Gesetz, den von der Verchovna Rada der Ukraine ratifizierten internationalen Verträgen, anderen Gesetzen der Ukraine und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Beziehungen betreffend den Erlass, das Inkrafttreten, die Anfechtung im Verwaltungsverfahren sowie die Vollstreckung und die Aufhebung von Verwaltungsakten im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen werden durch das Gesetz der Ukraine „Über das Verwaltungsverfahren“⁴ unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz genannten Besonderheiten geregelt.⁵

Artikel 3. Staatliche Politik betreffend die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

(1) Die Ukraine erkennt die Deportation von Völkern, nationalen Minderheiten und Personen von ihrem ständigen Aufenthaltsort auf der Grundlage von Beschlüssen der staatlichen Behörden der ehemaligen UdSSR oder der Unionsrepubliken als rechtswidrige und strafbare Akte an, die gegen sie begangen wurden, und betrachtet die Wiederherstellung der Rechte der Staatsangehörigen der Ukraine aus dem Kreis der deportierten Personen als eine der vorrangigen Zielsetzungen der politischen, sozioökonomischen, kulturellen und geistigen Entwicklung der Gesellschaft.

(2) Die Ukraine erkennt die Akte der staatlichen Behörden der ehemaligen UdSSR betreffend die Rehabilitierung deportierter Personen, die von ihrem ständigen Aufenthaltsort gewaltsam umgesiedelt wurden, und die Wiederherstellung ihrer Rechte an.

² Anm. d. Ü.: Art. 2 mit Änderungen gemäß Gesetz Nr. 2325-VIII v. 13.3.2018.

³ Anm. d. Ü.: Gesetz Nr. 962-XII vom 17.4.1991, VVR URSR 1991, Nr. 22, Pos. 262. Zu einer deutschen Übersetzung siehe das Working Paper Nr. 9, <https://nachkriegsukraine.de/wp-content/uploads/2024/10/Working-Paper-Nr-9.pdf>.

⁴ Anm. d. Ü.: Veröffentlicht in: VVRU 2023, Nr. 15, Pos. 50.

⁵ Anm. d. Ü.: Art. 2 Abs. 2 ergänzt gemäß Gesetz Nr. 4017-IX vom 10.10.2024.

(3) Die staatliche Politik betreffend die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen wird von der Verchovna Rada der Ukraine im Einklang mit der Verfassung der Ukraine festgelegt und von den staatlichen Behörden und den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung gewährleistet.

(4) Der Staat erleichtert die freiwillige Rückkehr in die Ukraine, die Eingliederung und Integration deportierter Personen in die ukrainische Gesellschaft, schafft die Voraussetzungen für ihre Ansiedlung, die Zurverfügungstellung von Land, Wohnraum, Beschäftigung und Bildung sowie die Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität.

(5) Der Staat gewährleistet das Recht der deportierten Personen auf Rückgabe der historischen Namen von Siedlungen, die während der Zeit der UdSSR im Zusammenhang mit der Deportation umbenannt wurden.

(6) Bei der Umsetzung der Garantien für deportierte Personen dürfen die Rechte und gesetzlichen Interessen der in den jeweiligen Territorien ansässigen Bürger nicht eingeschränkt werden.

Artikel 4. Anerkennung des Status deportierter Personen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine deportierte Person eine Person, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine hat und zu folgenden Gruppen gehört:

– Angehörige des Volks der Krimtataren, Vertreter anderer Nationalitäten (Staatsangehörige der ehemaligen UdSSR), die aus nationalen Merkmalen gemäß den Beschlüssen der staatlichen Behörden der ehemaligen UdSSR oder der Unionsrepubliken von ihrem ständigen Aufenthaltsort, d.h. dem Territorium der heutigen Ukraine, gewaltsam in Sondersiedlungen umgesiedelt wurden;

– Personen (Staatsangehörige der ehemaligen UdSSR), die nach Ableistung des Militärdiensts, der Rückkehr aus der Evakuierung, der Verbüßung von Zwangsarbeit, der Strafverbüßung usw. zwangsweise zu ihren Familienmitgliedern in eine Sondersiedlung geschickt wurden;

– Personen (Staatsangehörige der ehemaligen UdSSR), die sich zum Zeitpunkt der Deportation außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsorts befanden (beim Militärdienst, in der Evakuierung, bei der Zwangsarbeit, an Orten des Freiheitsentzugs usw.), die jedoch anschließend Einschränkungen der Rechte und Freiheiten aus nationalen Merkmalen unterlagen, einschließlich des Verbots, an ihren ständigen Aufenthaltsort zurückzukehren und dort zu leben;

– Personen, die in den Familien der deportierten Personen vor dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr an ihren ständigen Aufenthaltsort geboren wurden, jedoch nicht später als bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) In separaten Gesetzen der Ukraine kann das Verfahren zur Wiederherstellung der Rechte anderer Kategorien von Personen festgelegt werden, die Opfer einer gewaltsamen Umsiedlung geworden sind.

Artikel 5. Gewährung und Entziehung des Status einer deportierten Person

(1) Die Gewährung und Entziehung des Status einer deportierten Person erfolgt durch die zentrale Behörde der Exekutive, die die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren gewährleistet.

(2) Die Tatsache der Deportation einer Person wird durch eine entsprechende Bescheinigung oder andere von den zuständigen Behörden der Ukraine oder anderer Staaten, die ehemalige Republiken der UdSSR waren, ausgestellte Dokumente bestätigt.

(3) Falls die genannten Dokumente nicht vorliegen, wird die Tatsache der Deportation auf Antrag der betroffenen Person im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

(4) Die Vorbereitung der zur Feststellung der Tatsache der Deportation erforderlichen Dokumente obliegt der ermächtigten Behörde. Falls die Person über die für die Feststellung der Tatsache der Deportation erforderlichen Dokumente verfügt, reicht sie diese zusammen mit dem Antrag bei der ermächtigten Behörde ein.

(5) Die Frist für die Prüfung des Antrags durch die ermächtigte Behörde darf höchstens drei Monate betragen.

(6) Falls die Entscheidung getroffen wird, dem Antragsteller den Status einer deportierten Person zu gewähren, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, deren Muster vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt wird.

(7) Für die Ausstellung der Bescheinigung und die Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung der Tatsache der Deportation wird von der Person keine Gebühr erhoben.

(8) Falls eine Entscheidung über die Ablehnung der Gewährung des Status einer deportierten Person getroffen wird, teilt die zentrale Behörde der Exekutive, die die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen gewährleistet, dies dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit. Bei der Entscheidung über die Ablehnung des Status einer deportierten Person werden die im Gesetz der Ukraine „Über das Verwaltungsverfahren“ festgelegten Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts,

der die Rechte, Freiheiten oder berechtigten Interessen einer Person negativ beeinflusst, angewendet.⁶

(9) Die Entscheidung über die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung kann im Verwaltungsverfahren gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über das Verwaltungsverfahren“ und/oder vor einem Verwaltungsgericht angefochten werden.⁷

(10) In folgenden Fällen kann einer Person der Deportationsstatus entzogen werden:

- Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates;
- Ausreise zum ständigen Aufenthalt außerhalb der Ukraine;
- Erteilung falscher Auskünfte, auf deren Grundlage ihr der Deportationsstatus gewährt wurde.⁸

(11) Eine deportierte Person hat gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand in Angelegenheiten, die mit der Gewährung des Status einer deportierten Person zusammenhängen, sowie in anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Deportation.

(12) Falls eine Person vorsätzlich falsche Auskünfte erteilt hat, auf deren Grundlage ihr der Status einer deportierten Person gewährt wurde, wird die entsprechende Entscheidung für ungültig erklärt und die schuldhaft handelnde Person trägt die Verantwortlichkeit gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren.⁹

(13) Eine Person, der der Status einer deportierten Person entzogen wurde, ist verpflichtet, alle Entschädigungszahlungen, die ihr gemäß diesem Gesetz gewährt wurden, zurückzuzahlen.

(14) Falls einer Person der Status einer deportierten Person gewährt wird, werden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Deportation über die Entziehung ihrer staatlichen Auszeichnungen, akademischen Grade, Militär-, Sonder- und Ehrentitel, Renten und anderen Rechte für ungültig erklärt.

(15) Auf Wunsch der deportierten Person oder ihrer Angehörigen (im Fall des Tods der deportierten Person) ist die Benachrichtigung über die Ungültigkeit von Beschlüssen im Zusammenhang mit der Deportation über die Entziehung ihrer staatlichen Auszeichnungen, akademischen Grade, Militär-, Sonder- und Ehrentitel, Renten und anderen Rechte kostenlos in den Medien zu veröffentlichen oder auf andere Weise der Öffentlichkeit am Arbeitsplatz oder am Wohnort der deportierten Person zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Anm. d. Ü.: Art. 5 Abs. 8 mit Änderungen gemäß Gesetz Nr. 4017-IX vom 10.10.2024.

⁷ Anm. d. Ü.: Art. 5 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes Nr. 4017-IX vom 10.10.2024.

⁸ Anm. d. Ü.: Art. 5 Abs. 10 tritt am 1.1.2025 in Kraft, siehe Art. 14 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

⁹ Anm. d. Ü.: Art. 5 Abs. 12 mit Änderungen gemäß Gesetz Nr. 4017-IX vom 10.10.2024.

Artikel 6. Staatliche Garantien für deportierte Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind

(1) Deportierten Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind, wird auf ihren Wunsch das Recht garantiert, sich in den territorialen Verwaltungseinheiten anzusiedeln, in denen sie (oder ihre Eltern oder Großeltern) zum Zeitpunkt der Deportation ansässig waren.

(2) Deportierten Personen werden die Kosten für die Reise und die Beförderung des Gepäcks zu ihrem ständigen Aufenthaltsort in der Ukraine in dem Verfahren und der Höhe erstattet, die vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt werden.

(3) Deportierten Personen, die sich in einem separaten Wohnungsverzeichnis befinden, wird gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten Verfahren Eigentum an Wohnraum gewährt, der auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine, des Haushalts der Autonomen Republik Krym, der Haushalte der örtlichen Selbstverwaltung oder aus anderen für diese Zwecke vorgesehenen Mitteln gebaut oder erworben wurde.

(4) Deportierten Personen, die individuellen Wohnraum bauen, kann eine einmalige materielle Hilfe für die Fertigstellung des individuellen Baus in Höhe von 30 Mindestarbeitslöhnen zum Zeitpunkt der Auszahlung dieser Hilfe gewährt werden.

(5) Für deportierte Personen, denen bei der Rückkehr an ihren ständigen Aufenthaltsort Eigentum an Wohnraum übertragen wurde, der auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine oder der örtlichen Haushalte gebaut oder erworben wurde, oder denen eine einmalige materielle Hilfe für die Fertigstellung des Baus von individuellem Wohnraum gewährt wurde, gilt dieses Gesetz nicht in Bezug auf die Gewährung von Wohnraum oder materieller Hilfe.

(6) Deportierten Personen werden, falls erforderlich, Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau und die Instandsetzung von Wohngebäuden gemäß den Anforderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine¹⁰ zur Verfügung gestellt oder sie erhalten Eigentum an Wohnraum, der auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine, des Haushalts der Autonomen Republik Krym, der Haushalte der örtlichen Selbstverwaltung oder aus anderen für diese Zwecke vorgesehenen Mitteln gebaut oder erworben wurde.

(7) An Orten, an denen sich deportierte Personen konzentriert aufhalten, werden Unterkünfte, Kommunal- und Sozialeinrichtungen auf Kosten der in den jeweiligen Haushalten vorgesehenen Mittel errichtet.

¹⁰ Anm. d. Ü.: Siehe das Gesetz Nr. 2768-III vom 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27.

(8) Für deportierte Personen werden Bedingungen geschaffen, um den Lebensunterhalt zu sichern und die sozialen, kulturellen und Bildungsbedürfnisse zu befriedigen.

(9) Deportierten Personen, die sich in Sondersiedlungen befanden, worunter der Zeitraum vom Zeitpunkt der Deportation bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Sondersiedlungsregimes zu verstehen ist, wird ihre Beschäftigungs- (Versicherungs-)zeit während des Zeitraums der Sondersiedlung auf die Beschäftigungs- (Versicherungs-)zeit für die Festsetzung von Arbeitsrenten in dreifacher Höhe angerechnet.

(10) Deportierte Personen, die das Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, erhalten folgende Vergünstigungen:¹¹

- Empfang von Gutscheinen für Sanatoriums- und Kurbehandlungen und -aufenthalte;
- 50 % Ermäßigung auf die Zahlung des Mietzinses und kommunaler Dienstleistungen im Rahmen der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Grenzen sowie die Kosten für Brennstoff (einschließlich Flüssigbrennstoff) im Rahmen der für Personen, die in Häusern ohne Zentralheizung leben, festgelegten Normen;

- 50 % Ermäßigung auf die Preise für verschreibungspflichtige Medikamente;
- vorrangige Unterbringung in Einrichtungen des sozialen Schutzes der Bevölkerung.¹²

Artikel 7. Verfahren und Bedingungen für die Entschädigung

(1) Gebäude und anderes Vermögen, die infolge der Deportation entzogen wurden, werden der deportierten Person oder ihren Erben nach Möglichkeit in natura zurückgegeben (wenn das Gebäude unbewohnt ist und das Vermögen erhalten geblieben ist). Falls diese Möglichkeit nicht besteht, wird dem Antragsteller der Wert von Gebäude und Vermögen erstattet.¹³

(2) Anträge auf Entschädigung und Rückgabe von Vermögen sind spätestens drei Jahre nach Erlangung des Status einer deportierten Person einzureichen.

(3) Der Wert eines Gebäudes und von anderem Vermögen, die infolge der Deportation entzogen wurden, wird der deportierten Person oder ihren Erben innerhalb von fünf Jahren nach der entsprechenden Entscheidung der ermächtigten Behörde in Teilbeträgen erstattet. Dabei wird mindestens ein Fünftel des aufgelaufenen Betrags als Einmalbetrag ausgezahlt. Falls eine deportierte Person nach der entsprechenden Entscheidung stirbt, wird der Wert an die Erben dieser Person erstattet.¹⁴

¹¹ Anm. d. Ü.: Art. 6 Abs. 10 UAbs. 1 mit Änderungen gemäß Gesetz Nr. 2581-VIII vom 2.10.2018.

¹² Anm. d. Ü.: Art. 6 Abs. 1 tritt am 1.1.2025 in Kraft, siehe Art. 14 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

¹³ Anm. d. Ü.: Art. 7 Abs. 1 tritt am 1.1.2025 in Kraft, siehe Art. 14 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

¹⁴ Anm. d. Ü.: Art. 7 Abs. 3 tritt am 1.1.2025 in Kraft, siehe Art. 14 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

(4) Die Rückgabe von Vermögen oder die Erstattung seines Werts an deportierte Personen oder (im Fall ihres Tods) an die Erben erfolgt in dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren.¹⁵

(5) Falls eine deportierte Person aufgrund von Entscheidungen der Behörden der ehemaligen UdSSR, des Ministerkabinetts der Ukraine, der Behörden der Autonomen Republik Krym oder der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung eine Entschädigung (Teilentschädigung) erhalten hat, wird der Wert des Vermögens unter Berücksichtigung dieser Zahlungen (Entschädigung) erstattet.

(6) Deportierten Personen, denen bei der Rückkehr an ihren ständigen Aufenthaltsort Eigentum an Wohnraum übertragen wurde oder die Wohnraum auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine oder örtlicher Haushalte gebaut oder erworben haben, wird der Wohnraum, der ihnen infolge der Deportation entzogen wurde, nicht zurückgegeben und sein Wert nicht erstattet.

(7) Staatsangehörigen der Ukraine aus dem Kreis der deportierten Personen, die sich in ländlichen Gegenden angesiedelt haben, gewährt der Staat eine unentgeltliche Übertragung des Eigentums an Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung in Höhe des für diese Gegend festgelegten Bodenanteils zu Lasten der Böden des Reserve- und Rücklagenfonds, falls diese vorhanden sind.

Artikel 8. Finanzierung von Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

(1) Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen werden jährlich im Staatshaushalt der Ukraine, im Haushalt der Autonomen Republik Krym und in den Haushalten der örtlichen Selbstverwaltung als separater Posten vorgesehen.

(2) Zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen können auch Mittel internationaler Organisationen und ausländischer Staaten verwendet werden, die von ihnen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Wiederansiedlung deportierter Personen, ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten staatlichen Zielprogrammen.

¹⁵ Anm. d. Ü.: Art. 7 Abs. 4 tritt am 1.1.2025 in Kraft, siehe Art. 14 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 9. Befugnisse des Ministerkabinetts der Ukraine im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

Das Ministerkabinett der Ukraine

- sichert die Durchführung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen;
- bestätigt das Verfahren für die Gewährung und die Entziehung des Status einer deportierten Person sowie das Muster der Bescheinigung einer deportierten Person;
- bestätigt das staatliche Zielprogramm für die Wiederansiedlung deportierter Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind, sowie ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft;
- bestätigt das Verfahren zur Erstattung der Kosten für die Reise und die Beförderung des Gepäcks deportierter Personen an ihren ständigen Aufenthaltsort in der Ukraine;
- bestätigt das Verfahren zur Gewährung einer einmaligen materiellen Hilfe für die Fertigstellung des Baus von individuellem Wohnraum für deportierte Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind;
- bestätigt das Verfahren für die Gewährung von Wohnraum für deportierte Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind, der auf Kosten von Haushaltsmitteln gebaut oder erworben wird;
- bestätigt das Verfahren für die Rückgabe von Vermögen oder die Erstattung seines Werts an deportierte Personen oder (im Fall ihres Todes) an ihre Erben;
- erlässt andere Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses und anderer Gesetze zur Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen;
- ergreift Maßnahmen, um die Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen zu gewährleisten und um ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft zu fördern.

Artikel 10. Befugnisse der zentrale Behörde der Exekutive, die die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen gewährleistet

Die zentrale Behörde der Exekutive, die die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen gewährleistet,

- koordiniert die Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte deportierter Personen durch die zentralen und örtlichen Behörden der Exekutive;

- fördert die Tätigkeiten der Behörden der Exekutive im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme deportierter Personen;
- entwickelt das Verfahren für die Gewährung und die Entziehung des Status einer deportierten Person sowie das Muster der Bescheinigung einer deportierten Person;
- organisiert und koordiniert die Arbeit im Zusammenhang mit der Feststellung des Status deportierter Personen;
- gewährleistet die Ausarbeitung eines Entwurfs für das staatliche Zielprogramm für die Wiederansiedlung deportierter Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind, sowie ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft;
- unterbreitet Vorschläge für die Finanzierung von Maßnahmen, die auf die Wiederansiedlung deportierter Personen, die zum ständigen Aufenthalt in die Ukraine zurückgekehrt sind, sowie ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft gerichtet sind;
- unterbreitet Vorschläge betreffend das Verfahren für die Erstattung der Kosten für die Reise und die Beförderung des Gepäcks deportierter Personen an ihren ständigen Aufenthaltsort in der Ukraine, die Gewährung einer einmaligen materiellen Hilfe für die Fertigstellung des Baus von individuellem Wohnraum, die Gewährung von Wohnraum, der auf Kosten von Haushaltsmitteln gebaut oder erworben wurde und die Rückgabe von Vermögen oder die Erstattung seines Werts an deportierte Personen oder (im Fall ihres Todes) an ihre Erben;
- organisiert die Tätigkeit betreffend die Auszahlung der von der Gesetzgebung der Ukraine vorgesehenen Erstattungen und materiellen Hilfe an deportierte Personen;
- führt weitere Maßnahmen durch, um den Schutz der Rechte deportierter Personen, die in die Ukraine zurückgekehrt sind, zu gewährleisten.

Artikel 11. Befugnisse der Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und des Ministerrats der Autonomen Republik Krym, der örtlichen staatlichen Administrationen und der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

(1) Die Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym beteiligt sich an der Ausarbeitung und Umsetzung staatlicher Programme für die Wiederansiedlung deportierter Personen sowie ihre Eingliederung und Integration in die ukrainische Gesellschaft und bestätigt die republikanischen Programme zur Sicherstellung der Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen.

(2) Der Ministerrat der Autonomen Republik Krym, die staatlichen Administrationen der Gebiete und der Städte Kyïv und Sevastopol' sowie die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung beteiligen sich an der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen und regionalen Programme für die sozio-ökonomische und die nationale und kulturelle Entwicklung deportierter Personen.

Artikel 12. Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen die Gesetzgebung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte von aus nationalen Merkmalen deportierten Personen

Personen, die schuldhaft gegen die Gesetzgebung im Bereich der Wiederherstellung der Rechte von aus nationalen Merkmalen deportierten Personen verstoßen, werden gemäß dem Gesetz zur Verantwortlichkeit gezogen.

Artikel 13. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen

(1) Die Ukraine entwickelt und unterstützt sämtliche Formen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen, die dem Völkerrecht und der nationalen Gesetzgebung nicht widersprechen.

(2) Die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme deportierter Personen erfolgt auf der Grundlage internationaler Verträge der Ukraine, die von der Verchovna Rada der Ukraine ratifiziert wurden.

(3) Die Ukraine ergreift Maßnahmen zum Abschluss von bilateralen und multilateralen internationalen Verträgen betreffend die Gewährleistung der Wiederherstellung der Rechte deportierter Personen.

(4) Die internationale Zusammenarbeit mit Ländern, in denen deportierte Personen ansässig sind oder ansässig waren, erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses bilateraler Abkommen mit diesen Ländern über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Rückkehr und der Wiederansiedlung dieser Kategorie von Bürgern.

Artikel 14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 10, Artikel 6 Absatz 10 und Artikel 7 Absatz 1, 3 und 4, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Solange andere Gesetze nicht mit diesem Gesetz in Einklang gebracht sind, gelten sie insoweit, als sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

2. Artikel 25 des Bodengesetzbuchs der Ukraine (VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27) wird nach Absatz 5 durch einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt:

„6. Staatsangehörige der Ukraine aus dem Kreis der deportierten Personen, die sich in ländlichen Gegenden angesiedelt haben, wird vom Staat eine unentgeltliche Übertragung des Eigentums an Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung in Höhe des für diese Gegend festgelegten Bodenanteils zu Lasten der Böden des Reserve- und Rücklagenfonds, falls diese vorhanden sind, gewährleistet“.

In diesem Zusammenhang gelten die Absätze 6-10 entsprechend als Absätze 7-11.

3. Das Ministerkabinett der Ukraine wird beauftragt, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes

- der Verchovna Rada der Ukraine Vorschläge zur Änderung von Gesetzen der Ukraine, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu unterbreiten;
- den Erlass von Rechtsvorschriften, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sicherzustellen;
- seine Rechtsvorschriften mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;
- sicherstellen, dass Ministerien und andere zentrale Behörden der Exekutive ihre Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, überprüfen und aufheben.

Interimspräsident der Ukraine,
Vorsitzender der Verchovna Rada der Ukraine

O. Turčynov

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice’ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“ <https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de